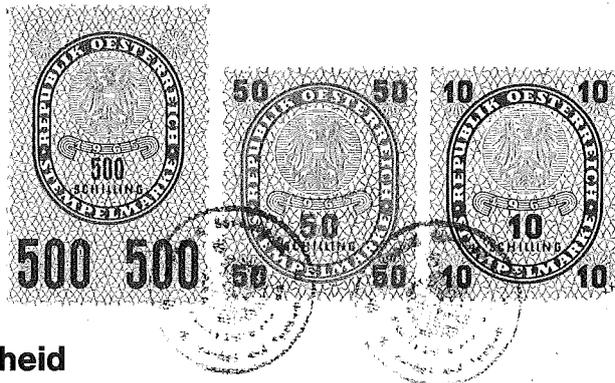


BUNDESMINISTERIUM FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zahl 303.284/2-I/4/1982

Herrn Ing.
Dr.phil. Ludwig K u m e r
Kegelgasse 16
1030 W i e n



Bescheid

Gemäß § 15 des Ziviltechnikergesetzes, BGBl. Nr. 146/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 143/1978 wird

Herrn Ing. Dr.phil. Ludwig K u m e r

geboren am 17. 11. 1941

in Wien die

Befugnis

eines

Zivlilingenieurs für Technische Physik

mit dem Sitz der Kanzlei in Wien
verliehen.

Diese Befugnis darf nur im Rahmen der Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, insbesondere erst nach Ablegung des gemäß § 18 leg. cit. vorgesehenen Eides, ausgeübt werden. Der Eid ist bei dem für den Sitz der Kanzlei zuständigen Landeshauptmann innerhalb von sechs Monaten nach Verleihung der Befugnis abzulegen. Wegen der Eidesabnahme erfolgt eine gesonderte Verständigung durch den Landeshauptmann.

Gemäß § 22 leg. cit. erlischt die Befugnis unter anderem durch Unterlassung der Eidesablegung innerhalb offener Frist.

Die dem Ansuchen beigefügten Urkunden werden in der Anlage retourniert.

Beilagen

Wien, am 14. April 1982

Für den Bundesminister: